

Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 23. August 2016 und 20. Oktober 2016

Die Präsidien der Universität Hamburg (UHH) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) haben am 23. August 2016 bzw. am 20. Oktober 2016 die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Juni 2016 und vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 6. Juli 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 19. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist die Vermittlung von grundlegenden, fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Wirtschafts- und in den Ingenieurwissenschaften, die für die berufliche Praxis im technisch-ökonomischen Bereich und ein Master-Studium befähigen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

(3) Die Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(4) Ein Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 3 genannten Fakultäten ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs;
- b) Genehmigung der Hinzunahme, des Ersatzes oder der Entfernung von Modulen. Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§7);
- c) Bei Bedarf Einrichtung einer Auswahlkommission aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- d) Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung;
- e) Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) durch die beteiligten Hochschulen.

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte der Fakultätsgremien bleiben unberührt.

(5) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat Life Sciences gewählt, wobei zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses nur gewählt werden soll, wer im Studiengang mitwirkt. Die Mitglieder nach Absatz 5 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von beiden Fakultätsräten gewählt.

Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 5 lit. a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wobei jeweils mindestens eine Person der Universität Hamburg und eine der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehören sollen. Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden sollen die beteiligten Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Für die weiteren Mitglieder nach Absatz 5 wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 5 lit. a) und b) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 5 lit. c) beträgt ein Jahr.

(8) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Zum Studium im Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann zugelassen werden, wer

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- eine Vorbildung besitzt, die nach dem Schulgesetz oder durch die zuständige Behörde als der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt ist und nicht im gleichen oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(10) Als Zugangsvoraussetzung ist ein neunwöchiges technisches Praktikum zu erbringen. Dieses kann noch bis spätestens zur Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

(11) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen der Absätze 9 und 10 vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Bei einzelnen Modulkombinationen kann es wegen des hochschulübergreifenden Lehrangebots zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Orientierungseinheit (OE) teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und die Studienanfänger über die Studienziele und den Studienaufbau sowie über das Berufsfeld unterrichtet. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst Inhalte aus der Mathematik, den Natur- und Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Der Bachelorstudiengang umfasst Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP). Die Modulbeschreibungen werden im Modulhandbuch aufgeführt. Pflichtmodule sind obligatorisch. Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen.
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Modulprüfung (MP) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (4) Das Pflichtprogramm umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 98 Leistungspunkten und setzt sich zusammen aus Modulen der Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften mit 56 Leistungspunkten sowie den Modulen der Wirtschaftswissenschaften mit 42 Leistungspunkten.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 70 Leistungspunkte, davon sind 28 Leistungspunkte in den Modulen der Natur- und Ingenieurwissenschaften des Wahlpflichtbereichs 1 erfolgreich zu absolvieren. Davon sind mindestens 4 LP in Modulen mit der Prüfungsform Laborabschluss (L) zu erbringen. In den Modulen der Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 42 Leistungspunkte in den Wahlpflichtbereichen 2 und 3 erfolgreich zu absolvieren.

(6) Aus dem Wahlpflichtbereich 2 sind Module in einem Umfang von 12 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

In einem zu wählenden Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sind Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich 3). Davon sind 6 Leistungspunkte in einem Seminar zu erbringen. Im Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt nehmen die Studierenden bei der Wahl des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts gleichberechtigt mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und ggf. anderer Studiengänge an Verfahren teil, die gemäß § 6 den Zugang zu einzelnen Schwerpunkten oder Veranstaltungen regeln. § 6 gilt entsprechend.

In dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt besteht die Möglichkeit einer Queranrechnung von Modulen aus anderen Schwerpunkten in einem Umfang von maximal 12 Leistungspunkten.

Folgende Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte stehen derzeit zur Auswahl:

- Finanzen und Versicherung (FinVers)
- Marketing (Market)
- Operations & Supply Chain Management (OSCM)
- Statistik (Stat)
- Unternehmensführung (UFÜ)
- Wirtschaftsprüfung und Steuern (WPSteu)
- Wirtschaftsinformatik (WI)
- Management im Gesundheitswesen (MIG)

(7) Für den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich (Wahlpflichtbereich 1) wird empfohlen, ab dem dritten Semester eine der Vertiefungsrichtungen

- Energietechnik
- Produktionstechnik
- Technische Logistik
- Technische Informatik

zu verfolgen. Ein Studienführer des Studiengangs gibt hierzu Studienverlaufsempfehlungen für die einzelnen Vertiefungsrichtungen.

(8) Das Curriculum umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul typ	Modultitel	LP
P	Mathematik 1	9
P	Technische Informatik 1	5
	- Grundlagen der Technischen Informatik (Teilmodul)	2 von 5
	- Grundlagen der Programmierung (Teilmodul)	3 von 5
P	Materialwissenschaft 1	5
P	- Chemie (Teilmodul)	2,5 von 5

P	- Werkstoffkunde (Teilmodul)	2,5 von 5
P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
P	Statistik I	6
P	Statistik II	6
P	Mathematik 2	7
P	Physik 1	5
P	Technische Mechanik 1	5
P	Grundlagen der Unternehmensrechnung	6
P	Thermodynamik und Strömungsmechanik 1	5
P	Konstruktion 1	2
P	Grundlagen des Operations Research	6
P	Regelungstechnik	3
P	Fertigungstechnik 1	5
P	Elektrotechnik 1	5
WP	Wahlpflichtbereich 1: Natur- und Ingenieurwissenschaften	28
WP	- Physik 2	5 von 28
WP	- Technische Mechanik 2	5 von 28
WP	- Thermodynamik und Strömungsmechanik 2	5 von 28
WP	- Elektrotechnik 2	5 von 28
WP	- Materialwissenschaft 2	3 von 28
WP	- Materialwissenschaft 3	2 von 28
WP	- Technische Informatik 2	2 von 28
WP	- Technische Informatik 3	3 von 28
WP	- Fertigungstechnik 2	3 von 28
WP	- Fertigungstechnik 3	2 von 28
WP	- Konstruktion 2	5 von 28
WP	- Ingenieurwissenschaftliches Labor	3 von 28
WP	- Technisches Proseminar	3 von 28
WP	- LS-Modul gemäß § 4 (9)	5 von 28
WP	Wahlpflichtbereich 2: Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	12

WP	- Empirische Wirtschaftsforschung	6 von 12
WP	- Wirtschaftsprivatrecht	6 von 12
WP	- Bilanzen	6 von 12
WP	- Unternehmensführung	6 von 12
WP	- Marketing	6 von 12
WP	- Mikroökonomik für Wirtschaftsingenieure	6 von 12
WP	- Einführung in das objektorientierte Programmieren	6 von 12
P	Produktion und Logistik	6
P	Investition und Finanzierung	6
WP	Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	30
P	Bachelorarbeit	12

(9) Der Gemeinsame Ausschuss kann weitere ingenieurwissenschaftliche Module zulassen, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges der Fakultät Life Sciences entstammen. Des Weiteren kann der Gemeinsame Ausschuss Module und Schwerpunkte zulassen und bestehende Module und Schwerpunkte ändern, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges an der Fakultät für Betriebswirtschaft entstammen und die bzw. der jeweils für die Module zuständige Programm directorin bzw. Programmdirektor schriftlich zugestimmt hat. Eine Änderung eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes kann auch das Schließen des Schwerpunktes umfassen.

(10) Wird durch die Wahl eines Moduls die Zahl der Leistungspunkte gegenüber § 4 Absatz 3 Satz 6 überschritten, erhöht sich bei der Berechnung der Gesamtnote die Anzahl der Leistungspunkte entsprechend. Die Überschreitung ist nur einmalig durch die Wahl eines Moduls zulässig.

(11) Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte.

(12) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(13) Der Studiengang kann auf Antrag im Teilzeitstudium absolviert werden. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten. Gründe für ein Teilzeitstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen liegen vor bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des Grundes beizufügen.

Der Wegfall eines Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(14) Nachfolgende Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium müssen beachtet werden:

1. Teilzeitstudierende müssen Veränderungen ihres Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Studentensekretariats). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
2. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
3. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
4. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

(15) Das Bachelorstudium soll grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen (V);
2. Übungen (Ü);
3. Seminare (S);
4. Laborpraktika (L);
5. Online-Veranstaltungen (O).

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungssprache eines Moduls wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für Seminare und Laborpraktika gilt die Anwesenheitspflicht; diese gilt nicht für Laborpraktika, die aufgrund einer nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(2) Die Veranstaltungen der HAW, insbesondere die Vorlesungen, finden in Form seminaristischen Unterrichts mit HAW-typischen Kohortengrößen statt.

(3) Die Studierenden können freiwillig an folgenden weiteren Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht mit Leistungspunkten kreditiert werden:

1. Förderkurse (Vorkurse oder semesterbegleitend), die zur Beseitigung von propädeutischen Kenntnis-Defiziten eingerichtet sind.
2. Fachexkursionen, die der speziellen Förderung von Soft-Skills der Studierenden dienen und vom Gemeinsamen Ausschuss befürwortet sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat Life Sciences gewählt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von beiden Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben neben denen in dieser Prüfungsordnung genannten Regelfällen für die im Folgenden genannten Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen:

- Härtefallentscheidungen nach § 4 Absatz 14 und § 10 Absatz 2
- Entscheidung der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 8
- Entscheidung über Ausnahmen der Anwesenheitspflicht nach § 9 Absatz 3
- Zulassung alternativer Prüfungsformen bei Wiederholungsprüfungen nach § 9 Absatz 4.

- Genehmigung der Betreuer einer Bachelorarbeit in Ergänzung zu § 12 Absatz 3 oder nach § 14 Absatz 9.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten anhören.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 40 Absatz 1 HmbHG. Die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 Absatz 2 HmbHG.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen:

Modifizierte bayerische Formel

Maximalnote minus errechneter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multiplizieren, plus 1

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichte Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus soll die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

(4) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

(5) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sind umgehend nach der Immatrikulation, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters einzureichen. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, müssen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden.

(7) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulen, die andere Fächer anbieten.

(3) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 17 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(5) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt sind.

(6) Über eine Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(7) Module oberhalb des ersten Semesters bauen im Regelfall auf den Kenntnissen der Inhalte anderer Module auf. In den Modulbeschreibungen ist aufgeführt, welche Kenntnisse anderer Module für die Teilnahme an einer bestimmten Modulveranstaltung empfohlen werden.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung pro Studienjahr zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. In wirtschaftswissenschaftlichen Modulen mit mindestens zwei unabhängigen Teilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfung nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen einmal

angeboten. In diesem Fall bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module diese Regelung greift, beschließt jeweils der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert.

(2) Die Studierenden müssen nach dem Ablauf des:

3. Fachsemesters mindestens 60 Leistungspunkte (LP) aus den Pflichtmodulen

4. Fachsemesters mindestens 78 LP aus den Pflichtmodulen

5. Fachsemesters mindestens 108 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen

6. Fachsemesters mindestens 138 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen erfolgreich erbracht haben.

Sind die Leistungen nach Satz 1 nicht erbracht worden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden weitere Prüfungsversuche vom Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 LP durchschnittlich pro Semester nachgewiesen werden.

(3) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. In allen Modulen können bis zu sechs erfolgreich erbrachte Studienleistungen als Voraussetzungen für eine Modulprüfung verlangt werden. Die konkrete Art und Anzahl der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation i.S. des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das

Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es können Testate, schriftliche Ausarbeitungen oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

g) Tests

Der Test ist eine schriftliche Arbeit, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie Aufgaben zu einem klar umgrenzten Thema unter Klausurbedingungen bearbeiten können. Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 45 höchstens 90 Minuten. Die Einzelergebnisse der Tests können mit in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.

(5) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. In der Regel werden sie in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls abgehalten wurden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer 120 Leistungspunkte erbracht hat.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 1 Absatz 10, § 6 und § 9 entsprechend.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin bzw. den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ist darüber zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 17 Absatz 2). Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Verlängerungsbedarf anerkannt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf drei geeigneten elektronischen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides statt schriftlich versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst. Des Weiteren hat sie bzw. er zu bestätigen, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat darf die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht haben und die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf den elektronischen Speichermedien entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im

Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 17 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Wird die Bachelor-Arbeit in einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt geschrieben, trifft statt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) die jeweilige Entscheidung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung für die Korrekturfristen der Bachelor-Arbeiten von Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.). Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

(12) Sämtliche in der Arbeit verwendete Onlinequellen sind auf den beizufügenden Speichermedien zu speichern.

§ 15 Plagiatsprüfung

Im Rahmen der Beurteilung von schriftlichen Ausarbeitungen kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen werden entweder unbenotet mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder differenziert benotet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note als ein mit den Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0,
über 1,15	bis 1,50	1,3,
über 1,50	bis 1,85	1,7,
über 1,85	bis 2,15	2,0,
über 2,15	bis 2,50	2,3,
über 2,50	bis 2,85	2,7,
über 2,85	bis 3,15	3,0,
über 3,15	bis 3,50	3,3,
über 3,50	bis 3,85	3,7,
über 3,85	bis 4,0	4,0,
über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen der Leistungspunkte gewichtet wird. Unbenotete Module gehen in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht mit ein. Die entsprechenden Module sind in der Modulliste mit „unbenotet“ gekennzeichnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut.
Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut.
Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend.
Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(5) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Notenrang nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund anerkannt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. § 17 Absatz 2 Sätze 6 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Mobile Kommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone) gehören in Klausuren zu den nicht erlaubten Hilfsmitteln. Das Mitführen mobiler Kommunikationsgeräte in Klausuren wird ausnahmslos als Täuschungsversuch gewertet.

(3) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(7) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG auf Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- (a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- (b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- (c) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde. Bei Modulen, die die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kooperation mit der Technischen Universität Hamburg-Harburg anbietet, ist der Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zuständig.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses beigelegt. Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nur auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen im Zeugnis aufgeführt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 18 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August und 20. Oktober 2016

Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang Modulliste

Disziplinen	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Bachelorarbeit
Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften	56 LP	28 LP	12 LP
Wirtschaftswissenschaften	42 LP	42 LP	

FS	Modul - typ 1	Hochschule ²	Modultitel	Prüfungsart ³	Prüfungsform ⁴	SWS	LP
1	P	HAW	Mathematik 1	MP	K	8	9
1	P	HAW	Technische Informatik 1	MP	K	4	5
1	P	HAW	- Grundlagen der Technischen Informatik (Teilmodul)	TP	K	2	2 von 5
1	P	HAW	- Grundlagen der Programmierung (Teilmodul)	TP	K/T/Ü	2	3 von 5
1	P	HAW	Materialwissenschaft 1	MP	K	4	5
1	P	HAW	- Chemie (Teilmodul)	TP	K	2	2,5 von 5
1	P	HAW	- Werkstoffkunde (Teilmodul)	TP	K	2	2,5 von 5
1	P	UHH	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	MP	K	4	6
1	P	UHH	Statistik I	MP	K	4	6
2	P	UHH	Statistik II	MP	K	4	6
2	P	HAW	Mathematik 2	MP	K	6	7
2	P	HAW	Physik 1	MP	K	4	5
2	P	HAW	Technische Mechanik 1	MP	K	4	5
2	P	UHH	Grundlagen der Unternehmensrechnung	MP	K	4	6
3	P	HAW	Thermodynamik und Strömungsmechanik 1	MP	K	4	5
3	P	HAW	Konstruktion 1	MP	K	2	2
3	P	UHH	Grundlagen des Operations Research	MP	K	4	6
4	P	HAW	Regelungstechnik	MP	K	2	3
4	P	HAW	Fertigungstechnik 1	MP	K/H/R/L	4	5
4	P	HAW	Elektrotechnik 1	MP	K	4	5
	WP	HAW	Wahlpflichtbereich 1: Natur- und Ingenieurwissenschaften ⁵				28
3-6	WP	HAW	- Physik 2	MP	L/K/M/H/R	4	5 von 28
3-6	WP	HAW	- Technische Mechanik 2	MP	K/M/H/R	4	5 von 28
4-6	WP	HAW	- Thermodynamik und Strömungsmechanik 2	MP	K/M/H/R	4	5 von 28
5-6	WP	HAW	- Elektrotechnik 2	MP	K/M/H/R	4	5 von 28

3-6	WP	HAW	- Materialwissenschaft 2 ⁷	MP	L/K/ M/H/ R/Ü	2	3 von 28
3-6	WP	HAW	- Materialwissenschaft 3	MP	L/K/ M/H/ R/Ü	2	2 von 28
3-6	WP	HAW	- Technische Informatik 2	MP	K/M/ H/R/Ü /T	2	2 von 28
3-6	WP	HAW	- Technische Informatik 3	MP	K/M/ H/R/L /T	2	3 von 28
5-6	WP	HAW	- Fertigungstechnik 2	MP	K/M/ H/R	2	3 von 28
5-6	WP	HAW	- Fertigungstechnik 3	MP	K/M/ H/R/L	2	2 von 28
4-6	WP	HAW	- Konstruktion 2	MP	K/M/ H/R/Ü	4	5 von 28
5-6	WP	HAW	- Ingenieurwissenschaftliches Labor	MP	L/H/R	2	3 von 28
5-6	WP	HAW	- Technisches Proseminar	MP	H/R	2	3 von 28
3-6	WP	HAW	- LS-Modul gemäß § 4 (9)	MP	K	4	5 von 28
	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 2: Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre				12
3/5	WP	UHH	- Empirische Wirtschaftsforschung	MP	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	- Wirtschaftsprivatrecht	MP	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	- Bilanzen	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Unternehmensführung	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Marketing	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Einführung in das objektorientierte Programmieren	MP	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	- Mikroökonomik für Wirtschaftsingenieure	MP	K	4	6 von 12
4	P	UHH	Produktion und Logistik	MP	K	4	6
4	P	UHH	Investition und Finanzierung	MP	K	4	6
5-6	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt ⁶				30
6	P	UHH/H AW	Bachelorarbeit	MP			12

1 P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul

2 HAW=Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; UHH=Universität Hamburg

3 MP=Modulprüfung; TP=Moduleilprüfung

4 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test,

5 Die Veranstaltungen des WP-Bereichs 1 werden im Regelfall jedes Semester angeboten. Das Angebot orientiert sich an den HAW-üblichen Kohortengrößen für seminaristischen Unterricht (semU) bzw. Laborveranstaltungen.

⁶Für den Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt wird eine separate Modulliste erstellt.

⁷ unbenotet

Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt

Schwerpunkt „Finanzen und Versicherung“ (FinVers)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA –FinVers 1	Risikomanagement der Versicherungsunternehmen	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-FinVers 2	Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-FinVers 3	Private Banking	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-FinVers 4	Corporate Finance and Ship Finance	6	K	Winter Sommer
	Vorlesung Maritime Financial Management (2 SWS) Vorlesung International Corporate Finance (2 SWS)			
BA –FinVers 5	Seminar FinVers	6	H/R/M	Sommer
	BBF, USF, Vers (Blockseminar)			
BA –FinVers 6	Aktuelle Probleme FinVers	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der Schwerpunkte MIG, OSCM, Stat und WPSteu.

Schwerpunkt „Management im Gesundheitswesen “ (MIG)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfung sform ¹	Angebot i.d.R.
BA – MIG 1	Einführung in das Management im Gesundheitswesen	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS)			
BA – MIG 2	Krankenhausbetriebslehre	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS)			
BA – MIG 5	Seminar Management im Gesundheitswesen	6	H/R/M	Winter
	Seminar (2 SWS)			

¹ K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare)
 sämtlicher Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkte.

Schwerpunkt „Marketing“ (Market)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA-MARKET 1	Medienmanagement	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 2	Price Management	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 3	Strategisches Marketing	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 4	Grundlagen des CRM	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 5	Seminar Marketing	6	H/R/M	Sommer
	Seminar (2 SWS)			
BA-MARKET 6	Aktuelle Probleme Marketing 1	6	K	nach Ankündigung Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 7	Aktuelle Probleme Marketing 2	6	K	nach Ankündigung Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 8	Handels- und Dienstleistungsmarketing	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-MARKET 9	Unternehmensplanspiel	6	M	jedes Semester
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der
 Schwerpunkte MIG, OSCM, Stat und UFÜ.

Schwerpunkt „Operations und Supply Chain Management“ (OSCM)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA-OSCM 1	Operations Management	6	K	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 2	Operations Research	6	K/M	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 3	Supply Chain Management	6	K	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 4	Verkehr und Logistik	6	K	Winter*
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-OSCM 5	Seminar OSCM	6	H/R/M oder K	Sommer
	Seminar (2 SWS)			
BA-OSCM 6	Aktuelle Probleme OSCM	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 *: Mindestens eins der Module OSCM1-4 wird zusätzlich im Sommer angeboten. Die Ankündigung erfolgt spätestens zu Beginn der ersten Modulanmeldefrist für das vorhergehende Wintersemester.

Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten. Es können Module *eines* anderen Schwerpunkts der Fakultät für Betriebswirtschaft angerechnet werden.

Schwerpunkt „Statistik“ (Stat)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA –Stat 1	Angewandte Statistik für Fortgeschrittene	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-Stat 2	Statistische Qualitätskontrolle	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-Stat 3	Einführung in das Quantitative Risikomanagement	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-Stat 4	Regressionsmodelle mit Anwendungen in der Versicherungs- und Finanzwirtschaft	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA –Stat 5	Seminar Statistik	6	H/R/M oder K	Sommer
	Seminar (2 SWS)			
BA –Stat 6	Aktuelle Probleme in der Statistik	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA- Stat 7	Einführung in das lineare Modell I	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeiten im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare)
 sämtlicher Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkte.

Schwerpunkt „Unternehmensführung“ (UFÜ)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsform1	Angebot i.d.R.
BA-UFÜ 1	Internationales Management	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-UFÜ 2	The Entrepreneurial Firm: Building & Managing Professional Organizations	6	K	Sommer
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-UFÜ 3	Personalplanung	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-UFÜ 4	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-UFÜ 5	Seminar Unternehmensführung	6	H/R	Sommer
	Seminar (Blockseminar)			
BA-UFÜ 6	Aktuelle Probleme der Unternehmensführung	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeit im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der Schwerpunkte Market, MIG, Stat und WPSteu.

Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ (WI)

Akronym	Modultitel	LP	Prüfungsf orm 1	Angebot i.d.R.
BA-WI 1	Informationsmanagement	6	K	Winter
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-WI 2	Modellierung von Informationssystemen	6	K	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-WI 3	E-Business	6	K	Winter
	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)			
BA-WI 4	Enterprise Resource Planning	6	K	Winter
	Vorlesung mit Übung (2 SWS), Vorlesung mit Übung (2 SWS)			
BA-WI 5	Seminar Wirtschaftsinformatik	6	H/R	Sommer
	Blockseminar			
BA-WI 6	Aktuelle Probleme der WI	6	K	nach Ankündigung
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			
BA-WI 7	IT-Entrepreneurship	6	H/R	Sommer
	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)			

1 K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, R= Referat, L=Laborabschluss, Ü=Übungsabschluss, T= Test
 Queranrechnungsmöglichkeit im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aller Module (außer Seminare) der
 Schwerpunkte Market, OSCM und Stat sowie der folgenden Einzelmodule:

- BA-FinVers 1, BA-FinVers 4
- BA-WPSteu 1 BA-WPSteu 2